

Dreiländerforum Strafverteidigung

Am 17. und 18. September 2021 hat in Bregenz das zehnte Dreiländerforum Strafverteidigung stattgefunden. Das Hauptthema des Forums drehte sich, wie das Motto der Veranstaltung „Verfall – die neue Strafe?“ erkennen liess, um den Verfall im Strafrecht.

Die Veranstalter des Dreiländerforums Strafverteidigung sind die Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen (AUT) sowie die Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger (FL) in Zusammenarbeit mit der Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. (D), der Vereinigung Baden Württembergischer Strafverteidiger e.V. (D) und dem Forum Strafverteidigung (CH). Das Ziel der Veranstaltung ist es, Wissen, Einblicke und Know-How zwischen deutschsprachigen StrafverteidigerInnen grenzüberschreitend zu diskutieren sowie Erfahrungen auszutauschen.

Dieses Ziel wurde auch im diesjährigen Zusammenkommen erreicht. Anhand der spannenden Vorträge und Diskussionen konnten die inhaltlichen Unterschiede zu den angrenzenden Jurisdiktionen zu Liechtenstein im Thema Verfall sehr gut veranschaulicht und über mögliche Lösungswege diskutiert werden.

Im Bereich des Strafrechts orientiert sich Liechtenstein traditionsgemäss an den Normen in Österreich. So hat der liechtensteinische Gesetzgeber schon im Jahr 2000 bewusst das bis zum strafrechtlichen Kompetenzpaket 2010 in Österreich in Geltung stehende System vermögensrechtlicher Anordnungen übernommen.¹

Die Normen zum Verfall sind im Strafgesetzbuch unter den §§ 20 ff. enthalten. Allgemein gilt, dass das Gericht Vermögenswerte für verfallen zu erklären hat, wenn diese für die Begehung einer strafbaren Handlung oder durch die strafbare Handlung selbst erlangt wurden. Können Vermögenswerte, die vom Gericht für verfallen zu erklären sind, nicht sichergestellt oder beschlagnahmt werden, besteht die Möglichkeit des Wertersatzverfalls. Dabei erklärt das Gericht einen Geldbetrag für verfallen, der dem Wert der betroffenen Vermögenswerte entspricht.

Unterschiede zu Österreich:

Im Gegensatz zu Österreich wurde im § 20 Abs 3 StGB aufgenommen, dass dem Wertersatzverfall auch Vermögenswerte unterliegen, die durch die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung erspart wurden. Eine dogmatische Diskussion über die Ersparnis beim Wertersatzverfall wie in Österreich wurde damit von der Regierung unterbunden.

Ein weiterer Unterschied zu Österreich besteht im § 20a Abs 3 StGB. In Liechtenstein hat die Härteklausel weiterhin nach § 20a Abs 3 StGB Geltung. Die Regierung in Liechtenstein hat auch auf die wissenschaftliche Kritik in Österreich nach der Streichung der Härteklausel Bezug genommen, in welcher der Bestand einer Härteklausel in Liechtenstein lobend erwähnt wird.²

In einer Entscheidung hat der OGH beispielsweise die prekäre wirtschaftliche Situation eines Angeklagten, die rechtskräftige Verurteilung zur Zahlung eines namhaften Schadenersatzbetrages und die bevorstehende Verbüssung einer mehrjährigen

¹ BuA 2015 / 94, 29

² BuA 2020/ 133, 15



Freiheitsstrafe als Umstände qualifiziert, die zur Anwendung der Härteklausele des § 20a Abs 3 Z 2 StGB und somit zum Absehen vom Ausspruch des Verfalls führen können.³

Im Zusammenhang mit dem Verfall und dem Günstigkeitsprinzip nach §§ 1 und 61 StGB hat der Staatsgerichtshof entschieden, dass der Verfall nicht als Strafe zu qualifizieren ist und somit auch das Günstigkeitsprinzip keine Anwendung findet.⁴

Möglicher Wertungswiderspruch:

Im Zusammenhang mit dem Verfall und der in Liechtenstein sehr oft gebrauchten Norm der Geldwäsche nach § 165 StGB kann ein Wertungswiderspruch bestehen. Gemäss § 20a Abs 1 StGB ist der Verfall von Nutzungen und Ersatzwerten sowie der Wertersatzverfall nach § 20a Abs 2 und 3 StGB gegenüber einem Dritten ausgeschlossen, wenn dieser die Vermögenswerte in Unkenntnis der mit Strafe bedrohten Handlung erworben hat. Nach § 20a Abs 2 Z 1 StGB ist der Verfall beim Dritten generell ausgeschlossen, soweit dieser keine Kenntnis von der mit Strafe bedrohten Handlung hatte und die Vermögensgegenstände entgeltlich erworben hat. "Kenntnis" ist dabei im Sinne von Wissentlichkeit zu verstehen. Die Unkenntnis ist daher solange gegeben, als der Dritte kein Wissen von der Tat hat. Im Zweifel ist demnach von Unkenntnis auszugehen und ein Verfall ausgeschlossen.⁵

Bei § 165 Abs 1 und 2 StGB genügt grundsätzlich bedingter Vorsatz. Das bedeutet, der Dritte hält den Erfolg seines Handelns ernstlich für möglich und findet sich damit ab. Dies kann im Umkehrschluss bedeuten, dass durch den entgeltlichen Verkauf eines Gegenstandes (Vermögensbestandteil) an einen Dritten das Delikt der Geldwäsche nach § 165 StGB begangen werden kann, der Gegenstand (Vermögensbestandteil) allerdings nicht für verfallen erklärt werden kann, da der Dritte unter Umständen keine Wissentlichkeit über die mit Strafe bedrohte Handlung hatte.

Für weitere Auskünfte zu diesem Thema wenden Sie sich an Mag. Maximilian Strolz.

Kontaktieren Sie uns.

Schwärzler Rechtsanwälte

Mag. Maximilian Strolz, Konzipient
Feldkircherstrasse 15
9494 Schaan
+423 239 85 40
mas@s-law.com
www.s-law.com

³ LES 2018 302

⁴ LES 2018, 6

⁵ LES 2019, 143

